



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Verwaltung der am 06. Mai 2026 bei einer Razzia beschlagnahmten Immobilien

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 6. Mai 2026 wurden im Rahmen umfangreicher Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche auch Objekte im Kieler Rotlichtviertel durchsucht. Neben der Vollstreckung von Vermögensarresten in Höhe von rund 540.000 Euro wurden fünf Immobilien in Kiel und Flensburg im geschätzten Gesamtwert von rund 2,6 Millionen Euro beschlagnahmt.¹ Innenministerin Magdalena Finke erklärte, es sei gelungen, „mutmaßlich in Verbindung mit Straftaten stehende Vermögenswerte vorläufig zu sichern. Dazu zählen Immobilien und Vermögensarreste, die zugunsten des Landes Schleswig-Holstein eingezogen wurden.“²

1. Wie werden die beschlagnahmten Immobilien konkret verwaltet und durch wen? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Verwaltung der am 06. Mai 2026 beschlagnahmten fünf Immobilien in Kiel und Flensburg obliegt gemäß § 111m Absatz 1 Satz 1 StPO der Staatsanwaltschaft.

¹ Vgl. Gemeinsame Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft und des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein, „Bekämpfung der Geldwäsche durch Ermittlungseinheit der Generalstaatsanwaltschaft und Landeskriminalamt“, vom 06.05.2026, abrufbar unter: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/2256/6269602>

² Pressemitteilung der Landesregierung, „Erfolgreicher Einsatz gegen Organisierte Kriminalität und Geldwäsche in Schleswig-Holstein“, vom 06.05.2026, abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/Presse/PI/2026/2_Quartal/260506_Einsatz_gegen_organisierte_Kriminalitaet

2. Wurden in den beschlagnahmten Immobilien betriebene Gewerbe infolge der Maßnahmen stillgelegt? Wenn ja, aus welchen Gründen, in welchem Umfang und für welche Dauer erfolgt beziehungsweise erfolgte die Stilllegung? Sofern die Gewerbe fortgeführt werden, durch wen werden sie betrieben und unter welcher Aufsicht geschieht dies? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Beschlagnahmen der fünf Immobilien in Kiel und Flensburg sind durch Eintragungen im Grundbuch vollzogen worden, die die Wirkung eines Veräußerungsverbot haben, §§ 111b, 111c Absatz 3 Satz 1, 111d Absatz 1 Satz 1 StPO. Mit den Grundbucheintragungen ist zunächst keine Änderung der Besitzverhältnisse an den Grundstücken verbunden; die berechtigten Personen können die Immobilien derzeit grundsätzlich weiternutzen. Insofern ist auch kein behördlicher Eingriff in die Gewerbebetriebe, die sich in zwei der beschlagnahmten Immobilien befinden, und in die von den Betrieben erwirtschafteten Einnahmen erfolgt.

3. Werden beziehungsweise wurden die in den beschlagnahmten Immobilien betriebenen Gewerbe von den jeweiligen Immobilieneigentümern selbst betrieben? Wenn nein, inwiefern bestehen beziehungsweise bestanden personelle, gesellschaftsrechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen zwischen den Eigentümern und den Betreibern? Bitte erläutern.

Antwort:

Die in den beschlagnahmten Immobilien ansässigen Gewerbebetriebe werden formal nicht durch die Grundstückseigentümer, sondern durch Mieter bzw. Pächter der jeweiligen Räumlichkeiten – ohne Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft – geführt. Etwaige Verbindungen zwischen den Gewerbebetreibenden und den Grundstückseigentümern sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen und können noch nicht abschließend beurteilt werden.

4. Welche Vermögenswerte wurden durch die vollstreckten Vermögensarreste im Einzelnen gesichert und welcher Zusammenhang besteht zwischen diesen Vermögenswerten und den beschlagnahmten Immobilien oder den darin betriebenen Gewerben? Bitte nach Art und Umfang der gesicherten Vermögenswerte (z.B. Miet- oder Pachtforderungen, Kontoguthaben, Bargeld, bewegliche Sachen) differenzieren und den jeweiligen Zusammenhang erläutern.

Antwort:

Im Rahmen der Vollziehung der Vermögensarreste sind derzeit die Guthaben mehrerer Bankkonten, Bargeld, mehrere Uhren und ein Kraftfahrzeug gepfändet. Bis auf die Tatsache, dass sich einige der gepfändeten beweglichen Sachen in einer der beschlagnahmten Immobilien befanden,

besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den gepfändeten Vermögenswerten und den beschlagnahmten Immobilien bzw. den dort ansässigen Gewerbebetrieben.

5. Wie werden die seit der Beschlagnahme erzielten Erlöse aus den in diesen Immobilien betriebenen Gewerben behandelt? Bitte erläutern.

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. Wer verwaltet die seit der Beschlagnahme erzielten Erlöse, werden sie gesondert verwahrt und welchem Zweck dienen sie bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung? Bitte erläutern.

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

7. Wurde für einzelne oder sämtliche beschlagnahmte Immobilien ein Verwalter oder eine sonstige verantwortliche Person bestellt? Wenn ja, welche konkreten Aufgaben und Befugnisse wurden übertragen? Bitte erläutern.

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8. Welche Kosten sind dem Land Schleswig-Holstein bislang durch die etwaige Verwaltung der beschlagnahmten Immobilien und den gegebenenfalls fortgeführten Gewerben entstanden und mit welchen weiteren Kosten wird gerechnet? Bitte erläutern und darstellen, aus welchen Mitteln die Kosten getragen werden.

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Bislang bestand kein Anlass, gemäß § 111m Absatz 1 Satz 3 StPO andere Personen mit der Verwaltung zu beauftragen. Insofern sind für das Land Schleswig-Holstein bislang keine zusätzlichen Kosten durch die Verwaltung der beschlagnahmten Immobilien angefallen.